

# Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Dresdner Straße 301  
01705 Freital  
Telefon : (0351) 848040  
Telefax : (0351) 8480455

45. Verbandsversammlung am 11. Dezember 2014

**Vorlage Nr. 4**

**TOP 7: Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau**

- Änderung der Verbandssatzung

## **Beschluss Nr. 08VB/2014**

Die 45. Verbandsversammlung beschließt, die vorliegende Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe.

### **Sachstand:**

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde der Kommunalaufsicht, als zuständiger Genehmigungsbehörde, vorab zur Prüfung vorgelegt. Die ergangenen konstruktiven Hinweise und Erläuterungen wurden aufgenommen und vollumfänglich berücksichtigt.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	dafür	: .....
	dagegen	: .....
	Enthaltung	: .....

Freital, 11. Dezember 2014

Mättig  
Verbandsvorsitzender

## **Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe**

Aufgrund der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und § 43 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013, geändert durch Artikel 1 des Wiederaufbaugesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat die 45. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 11. Dezember 2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband gemäß SächsKomZG. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufnahme weiterer Städte und Gemeinden bedarf eines Satzungsänderungsbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1 dieser Verbandssatzung.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden bzw. deren aufgeführten Ortsteile.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe" und hat seinen Sitz in Freital.

#### **§ 2 Aufgaben des Verbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die öffentliche Wasserversorgung in seinem Gebiet. Er ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 43 Abs. 2 SächsWG. Die Aufgabenträgerschaft erstreckt sich nicht auf öffentliche Wasserversorgungen, die von Verbandsmitgliedern oder Dritten betrieben werden.
- (2) Der Verband bedient sich zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung einer eingetragenen Gesellschaft mit der Firma "Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH" (Gesellschaft), in deren Eigentum die im Verbandsgebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen stehen, und die im Verhältnis zu den Kunden im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird. Näheres regelt der zwischen dem Verband und der Gesellschaft abgeschlossene Versorgungsvertrag.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten der Gesellschaft für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung die unentgeltliche Benutzung ihrer Akten, Archive, Karten und Kataster.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten der Gesellschaft die unentgeltliche und ausschließliche Benutzung der in ihrer Verfügungsgewalt stehenden öffentlichen Verkehrsräume für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird und Rechte Dritter dieser Benutzung nicht entgegenstehen.

Anderen Wasserversorgungsunternehmen werden der Verband und die Verbandsmitglieder die Verlegung von Durchgangsleitungen im Versorgungsgebiet der Gesellschaft nur gestatten, wenn das Wasser aus diesen Leitungen weder mittelbar noch unmittelbar im Versorgungsgebiet der Gesellschaft Dritten angeboten oder an Dritte abgegeben wird. Der Verband und die Verbandsmitglieder werden die Gesellschaft über solche Vorhaben anderer Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig unterrichten und die Interessen der Gesellschaft ausreichend berücksichtigen.

- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten der Gesellschaft die unentgeltliche Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsräume i. S. von Abs. 4 sind, soweit dies mit dem Hauptzweck, dem die Grundstücke dienen, vereinbar und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (6) Die Verbandsmitglieder unterrichten die Gesellschaft über beabsichtigte Veräußerungen von Grundstücken gem. Abs. 4 und 5 und werden auf deren Verlangen und Kosten die für vorhandene Wasserversorgungsanlagen bestehenden Rechte der Gesellschaft durch Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Gesellschaft sicherstellen.
- (7) Die Verbandsmitglieder werden, soweit sie Straßenbaulastträger sind, den beauftragten Unternehmer bei der Vergabe von Bauarbeiten an der Straße bzw. im Straßenkörper (z.B. Kanalverlegung), verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Wasserversorgungsanlagen der Gesellschaft auf seine Kosten zu treffen, Auskünfte über vorhandene Anlagen bei der Gesellschaft einzuholen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei den Arbeiten Leitungen der Gesellschaft freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.
- (8) Werden Wasserversorgungsanlagen durch Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar berührt, in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört, so trägt der Verursacher des Schadens (einschließlich Folgeschäden) die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder der Funktionsfähigkeit.
- (9) Die Verbandsmitglieder werden die Gesellschaft von allen Änderungen oder Erweiterungen in ihren öffentlichen Verkehrsräumen und sonstigen Grundstücken, die eine Änderung, Umverlegung, Erweiterung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen bedingen können, rechtzeitig verständigen.
- (10) Die Verbandsmitglieder tragen, soweit sie Straßenbaulastträger und Veranlasser sind, die Folgekosten bei Sicherung, Änderung, Umverlegung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen der Gesellschaft aus Gründen des Straßenbaus, der Errichtung von Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen. Im Versorgungsvertrag gem. § 14 ist eine Kostenbeteiligung der Gesellschaft für Ausnahmefälle zu bestimmen.
- (11) Der Verband wird die Pflichten der Gesellschaft aus der Nutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder in dem Versorgungsvertrag gem. § 13 regeln.
- (12) Verbandsmitglieder oder private Dritte, die auf eigene Kosten Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung geplant sowie errichtet haben und diese betreiben oder der Verband nutzt, können einen Antrag stellen, dass der Verband die Aufgabenträgerschaft übernimmt und die Anlagen in das Vermögen der Gesellschaft übernommen werden sollen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Auswir-

kungen auf die Tarifgestaltung im Verbandsgebiet. Die Übergabe und die Übernahme der Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sind vertraglich zu regeln.

- (13) Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden oder deren Verbände Dienstleistungen, einschließlich Betriebsführung, insbesondere auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, durchführen. Der Verband wird sich hierzu der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH bedienen. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes**

### **§ 3 Verfassung**

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die gesetzlichen Bestimmungen des SächsKomZG Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden erhalten für je angefangene 1.000 Einwohner im Verbandsgebiet eine Stimme in der Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen, jedoch höchstens sieben Vertreter in der Verbandsversammlung. Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Zahl der Einwohner entsprechend § 125 SächsGemO.
- (2) Die Vertreter der Städte und Gemeinden in der Verbandsversammlung ergeben sich nach folgendem Verteilerschlüssel:
- |  |        |           |   |           |
|--|--------|-----------|---|-----------|
| Städte und Gemeinden bzw. deren Ortsteile bis  | 1.000  | Einwohner | 1 | Vertreter |
| Städte und Gemeinden bzw. deren Ortsteile bis  | 3.000  | Einwohner | 2 | Vertreter |
| Städte und Gemeinden bzw. deren Ortsteile bis  | 7.000  | Einwohner | 3 | Vertreter |
| Städte und Gemeinden bzw. deren Ortsteile bis  | 15.000 | Einwohner | 5 | Vertreter |
| Städte und Gemeinden bzw. deren Ortsteile über | 15.000 | Einwohner | 7 | Vertreter |
- (3) Vertreter zur Verbandsversammlung sind von Amts wegen die Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter. Stehen dem Verbandsmitglied weitere Vertreter zu, so werden diese und ihre Stellvertreter vom zuständigen Organ des Mitglieds gewählt.
- (4) Über das Ausscheiden und die Neuwahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter entscheidet das zuständige Organ des Verbandsmitglieds. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden vom Bürgermeister, vom Stellvertreter oder einer von ihm ermächtigten Person einheitlich abgegeben (Stimmführer).

## **§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung sollte in der Regel spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei allen Verbandsmitgliedern eingehen. Sie muss über Ort, Zeit und Beratungsgegenstand der öffentlichen Sitzung Auskunft geben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder falls die Verbandsmitglieder mit zusammen einem Fünftel der Stimmen dies schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, beantragen und diese zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Verband rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörden und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind angemessen, im Voraus von den Versammlungen zu informieren.

## **§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies sein erster, im Falle dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Bürgermeister die Leitung der Sitzung.

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Gesetz oder der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften und Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Teilen und Anlagen,
3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
5. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen,
6. Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
8. Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt,
9. Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft des Verbandes.

(2) Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

## **§ 9 Rechtsstellung der Vertreter zur Verbandsversammlung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.
- (2) Der Verband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten.

## **§ 10 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Vertreter aus ihren Reihen für den Verwaltungsrat wählen.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten grundsätzlich § 6 und § 7 entsprechend. Die Ladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Ladungsfrist formlos erfolgen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

- (4) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Versammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Angelegenheiten, die der Versammlung vorbehalten sind, werden im Verwaltungsrat vorberaten.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Versammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind.
- (6) Der Verwaltungsrat erarbeitet den Entwurf der Haushaltssatzung.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.
- (8) Maßnahmen zur ggf. zwangsweisen Durchsetzung von Beschlüssen der Versammlung sowie der zwangsweisen Durchsetzung von finanziellen Forderungen des Verbandes gegenüber seinen Verbandmitgliedern, sind vom Verwaltungsrat auszuarbeiten und durchzusetzen.

### **§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet von § 9 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

### **§ 12 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes aus ihrer Mitte gewählt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Zweckverbandes. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden, einschließlich seiner beiden Stellvertreter, aus.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung, des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband nach außen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende leitet den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm durch Gesetz, dieser Satzung, durch Beschluss der Versammlung oder des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.

- (6) Er ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Gesellschaft.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 9 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

## **III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung**

### **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß.
- (2) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Deckung des Finanzierungsbedarfs des Zweckverbandes**

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Stimmenzahl umgelegt. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzulegen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.

### **§ 16 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt jährlich, dass für die Prüfung des Jahresabschlusses ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder ein kommunaler Rechnungsprüfer, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Rechnungsprüfer bestellt wird.

#### **IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes**

##### **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung; im Übrigen gilt § 61 Abs. 1 SächsKomZG.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen.

##### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl; im Übrigen gilt § 62 Abs. 1 SächsKomZG entsprechend. Die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG zum Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Beschluss über das Ausscheiden, im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes im Sinne des § 63 Abs. 2 und § 69 SächsKomZG auch dessen Erklärung, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Für die Wirksamkeit des Ausscheidens ist die Genehmigung der Verbandssatzung mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.
- (3) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss des darauffolgenden Haushaltsjahres zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verbandsmitglieder, welche die Rechtsnachfolge von Gemeinden oder Gemeindeteilen infolge von Gebietsänderungen abgetreten haben. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
- (4) Das Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände und Anlagen zur Trinkwasserversorgung in eigene Zuständigkeit zu übernehmen, ausgenommen bleiben Anlagen zur überörtlichen Versorgung mit Trinkwasser. Die Eigentumverschaffung erfolgt durch die Gesellschaft unter Beachtung der gesellschafts- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

##### **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Beschluss der Versammlung zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder. Die §§ 13 und 49 SächsKomZG gelten entsprechend.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Versammlung nicht etwas anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (4) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen unter Berücksichtigung des eingebrachten Vermögens bzw. Grundmittelbestandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Stimmenzahl aufgeteilt, die dem Verband bei Beschlussfassung über die Auflösung angehören.
- (5) Der Verband kann sich nach § 62 Abs. 4 SächsKomZG auch automatisch auflösen, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Lokalausgaben Freital und Dipoldiswalde der Sächsischen Zeitung. Die Satzungen und Verordnungen können außerdem am Sitz des Verbandes eingesehen werden.

## **§ 21 Übertragung der Rechte und Pflichten, Inkrafttreten**

- (1) Für den Fall, dass der bisherige „Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe“ nicht ordnungsgemäß gegründet wurde, entsteht der mit dieser Satzung gegründete Zweckverband gleichen Namens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der vereinbarten Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Der mit dieser Satzung konstituierte Zweckverband setzt im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Gründung des bisherigen Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe alle Pflichten sowie Rechtsverhältnisse des bisher entstandenen öffentlich-rechtlichen Vorverbandes oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eines nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins mit dem Namen Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe, die im Namen dieses Vorverbandes, der Gesellschaft oder des Vereins begründet wurden, fort.

Die durch die bisherigen Verbandsorgane erfolgten Beschlussfassungen werden dem Verband zugerechnet. Anstelle etwaiger unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt gegebenenfalls das dem gleichen Zweck herbeiführende privatrechtliche Rechtsinstitut.

- (2) Für den Fall, dass der „Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe“ rechtmäßig gegründet wurde, tritt die Änderungssatzung in Form der Neufassung der Verbandssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02. Oktober 2002 (Sächs. Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2002), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (Sächs. Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2010) außer Kraft.

Freital, den 11. Dezember 2014

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Mättig  
Verbandsvorsitzender

**Anlage zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe**

**Städte**

Altenberg

Dippoldiswalde

Freital

Glashütte

Rabenau

Tharandt

Wilsdruff für die Ortsteile Mohorn und Grund

**Gemeinden**

Bannewitz

Dorfhain

Klingenberg

Kreischa für die Ortsteile Bärenklause-Kautzsch und Sobrigau